

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze (Anlage 1)

Bebauungsplan Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld (Anlage 4)



Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rot)

Quelle: Tim Online (Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 12.08.2020)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
M. Sc. Landschaftsökologie Fabian Nellesen

STAND:

August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	4
3	Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4	Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	7
5	Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	12
6	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	12
6.1	SÄUGETIERE	12
6.2	VÖGEL	15
6.3	AMPHIBIEN/REPTILIEN	17
6.4	INSEKTEN	17
7	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
8	Zusammenfassung	18
9	Quellenverzeichnis	21
10	Anhang	22
10.1	ERGEBNISBERICHT ZUR FLEDERMAUSERFASSUNG BEBAUUNGSPLAN WEEZE „REINTJENSFELD“	22
10.2	ERGEBNISBERICHT ZUR BRUTVOGELERFASSUNG ZUR UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS REINTJENSFELD IN WEEZE	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der Aufstellung des Bebauungsplans Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauleitplanerischen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in südwestlicher Richtung zu schaffen. Diese Flächenerweiterung wird voraussichtlich von dem ortsansässigen Betrieb aus der Fachsparte des Zustellgroßhandels „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ zum Expandieren des Unternehmens genutzt.

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes stehen nur bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes Weeze-West zur Verfügung, die insel förmig von Wohn- und Gewerbeflächen sowie von der Ortsumgehung Willy-Brandt-Ring eingerahmt werden. Das vorhandene Betriebsgelände von „Chefs Culinar“ schließt unmittelbar an diese Planfläche an. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) und einer „privaten Grünfläche“ zu der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung am York Way, der Breslauer Straße und der Ilmenauer Straße vor. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss im Flächennutzungsplan die bisher für den betroffenen Bereich geltende Darstellung einer Wohnbaufläche in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Am nördlichen Rand der Teilfläche ist ebenfalls eine Maßnahmenfläche, der auch Bedeutung für den Emissions-/ Immissionsschutz zukommt, dargestellt. Da die 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst, werden bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung die Grenzen und Vorhaben des Bebauungsplanes berücksichtigt. Inhaltlich sind die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags für die 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gleichermaßen zutreffend.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Bauvorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung des AFB hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der oben zitierten Vorschriften. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag werden der UNB die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt.

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Weeze. Unmittelbar südlich grenzt, durch einen begrünten Erdwall und eine Baumreihe getrennt, die Umgehungsstraße L5 (Willy-Brandt-Ring) an die Vorhabenfläche an (siehe Foto 1). Westlich liegen die Wohnbauflächen der ehemaligen Briten-Siedlung um den York Way und an der Breslauer bzw. Ilmenauer Straße. Im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet mit Betriebsflächen des Gastronomie-Großhandels „Chefs Culinar“ an (siehe Abb. 1). Im Osten liegen bestehende Betriebsflächen des Bauunternehmens Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG (siehe Foto 2). Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt über den Willy-Brandt-Ring aus südlicher Richtung.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Die Abgrenzung des Vorhabengebietes orientiert sich zum Großteil am Grenzverlauf des Flurstücks 147, Flur 10 in der Gemarkung Wissen. Im Norden werden darüber hinaus das Flurstück 32 mit einem Abschnitt einer Wegeparzelle sowie Teile des Flurstücks 124 in das Vorhabengebiet mit einbezogen. Im Nordwesten verläuft die Plangebietsgrenze parallel zur Grenze des Flurstücks 147 entlang der bestehenden Bebauung und überlagert dabei das Flurstück 9. Im weiteren südlichen Verlauf erfolgt die Abgrenzung in der Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 147 und 52. Dabei werden Teile des Flurstücks 52 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen. Im Bereich der verkehrlichen Anbindung an den Willy-Brandt-Ring werden auf Grund der verkehrstechnischen Planung zu einer neuen Kontenpunktgestaltung das Flurstück 107 Teile der Flurstück 106 und 145 (L5) in das Plangebiet mit einbezogen. Von der bestehenden Trafo-Station liegt lediglich das Flurstück 146 mit einem kleineren Trafogebäude im Plangebiet. Im weiteren Verlauf orientiert sich die südliche und westliche Abgrenzung an der Grenze des Flurstücks 147.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wissen, Flur 10 folgende Flurstücke:

Flurstücke 9 (tlw.), 32, 52 (tlw.), 106 (tlw.), 107, 124 (tlw.), 145 (tlw. Willy-Brandt-Ring), 146 (Trafo) und 147 (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich der 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ist mit 5,15 ha etwas kleiner, da bereits gewerblich genutzte Flächen im Nordosten sowie Verkehrsflächen am Willy-Brandt Ring in die Änderung nicht einbezogen werden müssen.

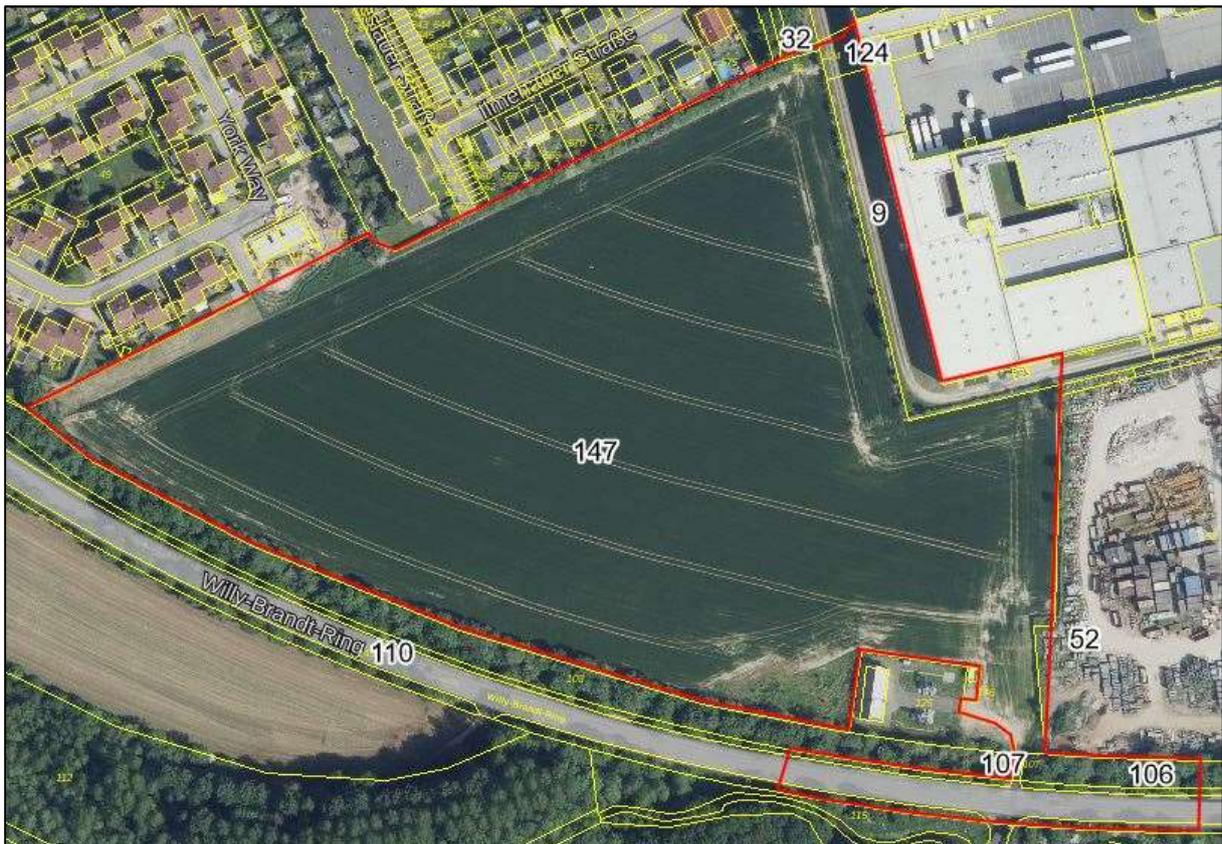


Abbildung 1 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rot) und Angabe der betroffenen Flurstücke

Die Vegetationsstrukturen werden im Plangebiet zum Großteil von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bestimmt (siehe Foto 3). Im Nordwesten hat sich eine drei bis sechs Meter breite

Strauchhecke mit lockerem Gehölzbestand zwischen Acker und Wohnbebauung entwickelt (siehe Foto 4). Die südliche Grenze bildet ein mit landschaftsgerechten Gehölzen bepflanzter Erdwall entlang der L 5 (Willy-Brandt-Ring), der jedoch lediglich im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen wird. Dies gilt auch für Verkehrsflächen am Willy-Brandt-Ring selber, die für einen neuen Knotenpunkt im Bereich der Anbindung neu gestaltet werden müssen. Ein Baum östlich der Zufahrt ist nach derzeitiger Kenntnis von einer Fällung betroffen. Dabei handelt es sich um eine Eiche, die Teil der Eichen-Allee am Willy-Brandt-Ring ist. Der Baum weist bei einem mittleren Baumholz einen ungefähren Kronendurchmesser von ca. 8 - 10 m auf. Südwestlich des Umspannwerks haben sich sukzessiv in weniger bewirtschafteten Randbereichen Ruderalfluren entwickelt.

Das weitere Umfeld der Maßnahmenfläche wird im Westen durch Siedlungsflächen bestimmt, die entlang der Plangebietsgrenze zum Teil durch Gehölzstrukturen vom Vorhabengebiet abgegrenzt sind. Nördlich und östlich wird die Umgebung durch bereits vorhandene Gewerbebetriebe genutzt, wobei der Randbereich des Geländes des im Osten angrenzenden Bauunternehmens durch unbefestigte Flächen mit zum Teil ruderalem Bewuchs gekennzeichnet ist. Auf der gegenüberliegenden Seite des Willy-Brandt Ring liegen weitläufige Waldflächen, die Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Laarbruch“ sind.⁴ In den Randbereichen des Waldes liegen Acker- und Grünlandflächen. Das Waldgebiet selbst weist stellenweise einen hohen Anteil heimischer Gehölze auf. Die Schutzwürdigkeit wird u.a. im Landschaftsplan neben dem Waldgebiet mit der strukturellen Vielfalt zahlreicher Biotope wie Feuchtstellen, Kleingewässer und offenen Grasfluren begründet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Weeze Nr. 39 „Reintjensfeld“ beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die planungsrechtlichen Grundlagen für die südwestliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu schaffen. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 6,6 ha, der in den Bauflächen als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE_E) ausgewiesen werden soll. Entsprechend den Festsetzungen wird die überbaubare Grundfläche für das gesamte Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt, die bis auf 0,9 überschritten werden darf. Somit ist von einer 90-prozentigen Bebauung bzw. Versiegelung der Gewerbeflächen auszugehen. Die Bebauung ist nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Weeze Nr. 39 „Reintjensfeld“ im zentralen Bereich mit einer gestaffelten Höhenentwicklung möglich. Die Maximalhöhe von 45,40 m ü. NHN (Gebäudehöhe: 26,20 m) ist nur für den zentralen Bereich des Baufensters vorgesehen. An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes sieht der Bebauungsplan die Anlage eines begrünten Erdwalls vor. Dieser wird im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der überlagernden Darstellung einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im westlichen Teil der Gewerbeflächen liegt eine Fläche, in der das nicht oder nur gering belastete Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden soll. Die Fläche sollen mit einer entsprechenden Regio-Saatgut Mischung landschaftsgerecht begrünt werden. Die geplante Flächenaufteilung ist der nachfolgenden Abb. 2 zu entnehmen.

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Messtischblattes 4303 „Uedem“ 3. Quadrant. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV

⁴ Kreis Kleve (2004): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004

NRW 32 planungsrelevante Arten aufgeführt.⁵ Davon entfallen 30 Arten auf die Artgruppe der Vögel, jeweils eine Art auf die Gruppe Säugetiere und Reptilien. Tabelle 1 führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen^{6,7} und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tabelle 1) gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen.⁸ In der Spalte PV (Potenzielles Vorkommen) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumsprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor.⁹

In der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV werden keine Fledermausarten aufgeführt. Jedoch ist das Vorkommen von Fledermäusen auf Grund vorhandener Leitstrukturen entlang des Willy-Brandt-Ring und der Wohnbebauung im Westen nicht auszuschließen. Diese Annahme wird durch die Nähe zu den weitläufigen Waldflächen des „Laarbruch“ südlich des Willy-Brandt Ring gestärkt. Aus diesem Grund wurde die Fledermausfauna anhand einer Spezialkartierung überprüft.¹⁰ Darüber hinaus wurde für eine vertiefende Untersuchung der Avifauna eine Brutvogelerfassung durch das Planungsbüro STERNA erstellt.¹¹ Besonderes Augenmerk lag bei der Kartierung auf Brutvorkommen der typischen Feldvogelarten. Die Ergebnisse beider Untersuchungen werden in den folgenden Kapiteln erläutert. Die gesamten Berichte zu beiden Untersuchungen sind als Anlagen 1 und 2 der Artenschutzprüfung beigelegt.

⁵ LANUV NRW (2019): FIS Geschützte Arten

(Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, am 31.07.2020)

⁶ Grüneberg, C., S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

⁷ LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.

⁸ LANUV (2019 b): Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten, Artgruppen. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> am 04.08.2020)

⁹ LANUV NRW (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 04.08.2020)

¹⁰ Graevendal - Büro für Faunistik & Ökologie (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“, Stand (Juli 2020)

¹¹ Planungsbüro STERNA (2020): Brutvogelerfassung zur Umsetzung des Bebauungsplans Reintjensfeld in Weeze (Stand: 06.07.2020)



Abbildung 2 Auszug aus dem Bebauungsplans Weeze Nr. 39 – Reintjensfeld (Verfahrensstand Vorentwurf)



Foto 1: Blick nach Westen entlang des Willy-Brandt-Rings mit den Alleebäumen und dahinter liegenden Gehölzen



Foto 2: Blick nach Osten auf die Gewerbeflächen des Bauunternehmens



Foto 3: Blick nach Norden auf die bestehenden Gewerbeflächen des Gastronomiegroßhändlers Chefs Culinar



Foto 4: Blick nach Norden entlang der westl. Plangrenze auf die vorhandenen Gehölzstrukturen und die westlich angrenzende Wohnbebauung

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	N	G↑	3, §§	Charakterart großer, naturnaher Gewässer mit ausgedehnten Weichholzauen	-
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	G↓	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	*, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Ng
3.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	U↓	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
4.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	*, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
5.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U	3, §	bewohnt offenes - halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulen / Büschen	-
6.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	Ng
7.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	G↓	3S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-
8.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	*, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	+
9.	Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	S	1, §§	reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefern-wälder auf trockenem, sandigem Boden	-
10.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	?	2, §	Nest in dichten Büschen und Hecken, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	+
11.	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	BV	U	1, §§	besiedelt sandige u. kiesige Ufer gr. Flüsse, sowie Sand-, Kiesgruben, Klärteiche	-
12.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	-
13.	Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	BV	G	V, §	Charakterart eichenreicher Laubwälder, auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	-
14.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	BV	U	3, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsreiche Landschaft	-
15.	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	BV	G	*, §§	ausgedehnte alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen, Nahrung haupts. Ameisen u. holzbew. Wirbellosen	-
16.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	V, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	Ng
17.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	-
18.	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	BV	U	VS, §§	bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb offenen Landschaftsräumen	-
19.	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G	3, §	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	-
20.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BV	U↓	1, §	Charaktervogel v. Pappelbestd. u. Alleen, in lichten Laubwäldern u. großen Gärten	-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze und zum Bebauungsplan Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹	Gefähr- dung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
21.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
22.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
23.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	BV	U	2, §§	reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen	-
24.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	U	2, §	brütet in halb offener Landschaft, struktur. Wäldern	-
25.	Uferschwalbe <i>Riparia riparias</i>	BV	U	2, §§	nistet in vegetationsfreien Steilwänden an Flussufern, in Sand-, Kies und Lößgruben	-
26.	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	S	1, §	lichte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Feldgehölze u. Büsche in Park-, Bruch-, Acker u. Grünlandgebieten	-
27.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
28.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	?	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	Ng
29.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	*S, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	Ng
30.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	U↓	2S, §§	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerflächen	-
Reptilien				RL NRW 11		
1.	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	N	U	1S, §§	reich strukturiertes Gelände, wärmeliebend, auf trockenen, sandigen Substraten mit Steinschutt und Felspartien	-

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

N
BV

Nachweis ab 2000 vorhanden
Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL)]:

G	Günstig	↓	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	↑	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region Tiefland
NRW	(Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel)
*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
S	von Schutzmaßnahmen abhängig
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!"	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche möglich
Ng	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast möglich
(Ng)	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast bedingt möglich
-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche auszuschließen

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodung und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der bislang un bebauten Ackerfläche sowie des randlichen Gehölzstreifens im Nordwesten. Unversiegelte Flächen werden nahezu vollständig überbaut bzw. befinden sich später inselförmig in den Gewerbeflächen. Der in der Planung vorgesehene begrünte Erdwall an der nordwestlichen Grenze der Vorhabenfläche sowie die Versickerungsmulde werden lediglich für weiter verbreitete und im Siedlungsraum häufiger anzutreffende Arten Teilhabitate mit Nahrungsflächen und Brutplätzen bieten. Mit geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse oder Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten ist an den neu errichteten Betriebsgebäuden nicht oder nur in geringem Umfang zu rechnen.

Regelmäßige betriebsbedingte Störeffekte gehen aktuell von der ackerbaulichen Nutzung der Planfläche aus. Weiterhin unterliegen die Randbereiche des Plangebietes Störeffekten durch den südlich angrenzenden Willy-Brandt-Ring, den im Nordwesten liegenden Wohnbereichen sowie den bestehenden Gewerbeflächen im Norden und Osten.

Durch die Planung ergeben sich in Zukunft vermehrte betriebsbedingte Störungen. In erster Linie handelt es sich hier um erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung, die bei einem 24-Stunden Betrieb erforderlich sein wird. Von diesem Umstand sind insbesondere die südlich des Willy-Brandt Rings gelegenen Waldflächen des Laarbruch betroffen. Weiterhin entstehen durch die gewerbliche Nutzung Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen durch die gewerbliche Nutzung.

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen. Die Einschätzungen zur Fledermausfauna basieren dabei auf den Untersuchungsergebnissen, die durch das Büro GRAEVENDAL erstellt wurden. Vom Büro STERNA liegt eine Untersuchung zur Brutvogelerfassung vor, auf deren Ergebnissen mögliche Auswirkungen auf vorkommende Vogelarten verbal-argumentativ dargelegt werden.

6.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind im vorliegenden Fall nur die Fledermäuse zu betrachten. Für die einzige vom LANUV als planungsrelevant aufgelistete Säugetierart, den europäischen Biber (*Castor fiber*), hat das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen zu bieten. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse zur Fledermausfauna basieren auf insgesamt vier Detektorbegehungen sowie auf den Aufzeichnungen eines Batcorders aus drei Erfassungsperioden durch das Büro GRAEVEDAL (s. Anhang I). Zudem wurden im Zuge der Vorbegehungen das Plangebiet sowie die Randbereiche des südlich gelegenen Waldstücks auf geeignete Quartiersstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten untersucht. Die Begehungen der Fläche mit dem Detektor erfolgten zwischen Anfang April und Anfang Juli 2020 in einem Zeitfenster von Sonnenuntergang bis etwa 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. An allen Begehungsterminen herrschte ein windstilles und trockenes Wetter. Dabei wurden der gesamte Vorhabenbereich sowie angrenzende Bereiche überprüft, sodass eine Erfassung aller fledermausrelevanten Strukturen sichergestellt werden kann. Bei den Erfassungen wurde ein Fokus auf Jagdsequenzen und die Suche nach Flugstraßen gelegt. Erfasste Fledermausrufe wurden im Feld bestimmt oder, sofern nicht unmittelbar bestimmbar, im Anschluss daran ausgewertet. Für eine Beurteilung der räumlichen Zusammenhänge wurden zudem Anmerkungen zum Verhalten der Fledermäuse (Durchflüge, Jagd oder Soziallaute) notiert. Alle Rufkontakte wurden durch ein GPS aufgezeichnet und sind der Karte im vollständigen Untersuchungsbericht zur Fledermauserfassung dargestellt (siehe Anhang 1). Darin sind auch die technischen Details zum verwendeten Detektor und den eingesetzten Nachtsichtgeräten enthalten.

Die Auswertung der Rufaufnahmen der Detektorbegehungen sowie des Batcorders erfolgte nachträglich am PC auf Grundlage von Analyseprogrammen sowie einschlägiger Literatur. Durch eine teilweise hohe Fehleranfälligkeit bei der automatischen Rufanalyse der Batcordersequenzen, wurde die Rufanalyse manuell nachkontrolliert und auf Plausibilität überprüft.

Während der vier Detektorbegehungen konnten insgesamt 76 Kontakte verzeichnet werden, dabei wurden mindestens drei Arten nachgewiesen. Als häufigste Art kommt die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor (71 von 76 Nachweisen). Die Art konnte bei allen vier Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Schwerpunktmäßig kam die Art im Wohnbereich um den York Way, Breslauer- und Ilmenauer Straße sowie an den angrenzenden Gehölzsäumen vor. Im Bereich der Wohnsiedlung wurde bei der dritten und vierten Begehung eine Flugstraße festgestellt, die über die Wohnhäuser am York Way verläuft und das Vorhabengebiet im Westen quert. Aus diesem Grund geht der Gutachter GRAEVEDAL von einer nahegelegenen Wochenstube in der Nähe der Stettiner Straße aus. Im Norden der Untersuchungsfläche wurde während der zweiten und vierten Begehung jeweils ein Einzelnachweis für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

erbracht. Ein Einzelnachweis für einen Vertreter der Gattung *Myotis* wurde während der zweiten Begehung in der Waldfläche südlich des Willy-Brandt-Rings registriert. Die Ergebnisse der Detektorbegehungen sind in der Karte Abbildung 3 veranschaulicht.

Während der insgesamt acht Batcordererfassungsnächte konnten somit mindestens fünf Arten nachgewiesen werden. Neben der Zwergfledermaus und dem großen Abendsegler, die auch bei der Detektorbegehungen bereits nachgewiesen wurden, konnte der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie ein Vertreter der Gattung *Plecotus* (*Plecotus auritus/austriacus*) bestätigt werden. Auch bei den Aufzeichnungen auf dem Batcorder wies die Zwergfledermaus die größte Aktivität auf (321 Aktivitätsminuten in acht Nächten). Dem Kleinabendsegler sowie der Wasserfledermaus konnten jeweils 4 Aktivitätsminuten zugeordnet werden, dem Großen Abendsegler 6 Minuten.

Insgesamt konnten im Zuge der Untersuchungen durch die Detektorbegehungen sowie durch den Batcorder somit fünf Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2).

Alle registrierten Rufe sind dem vollständigen Bericht GRAEVEDAL im Anhang zu entnehmen (Anhang 1).

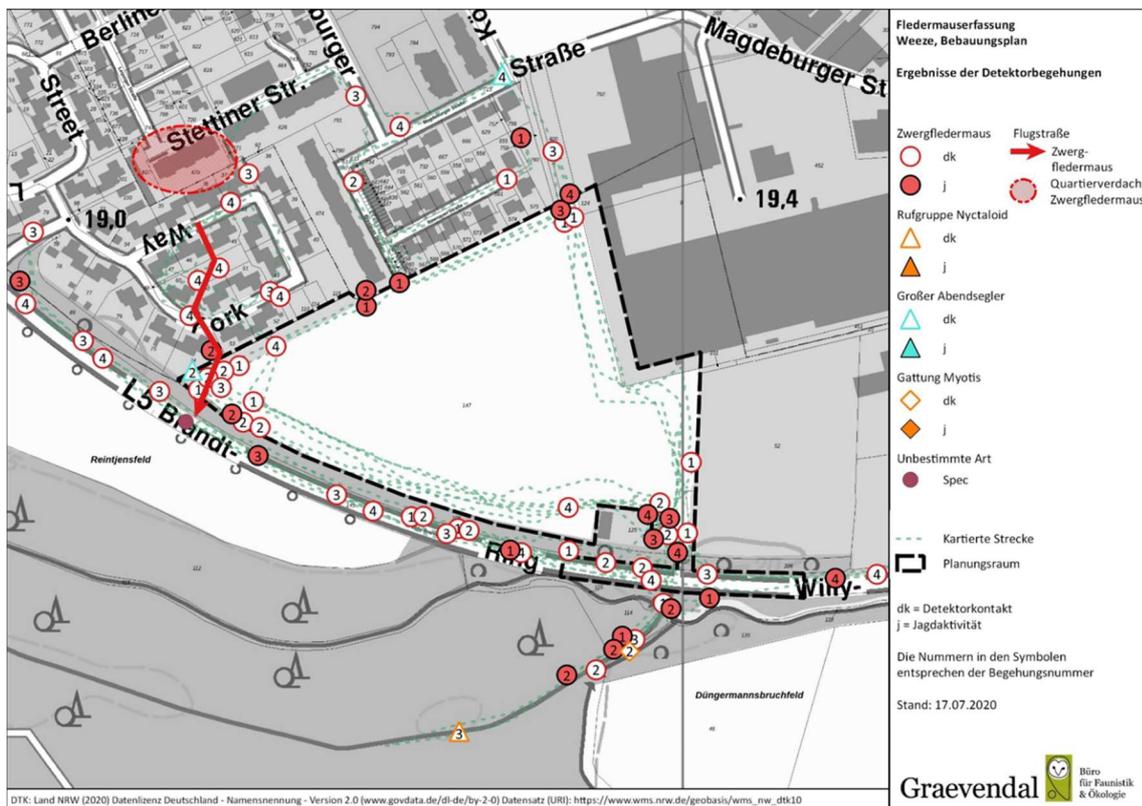


Abbildung 3 Ergebnisskarte der Detektorbegehungen

Quelle: Graevendal - Büro für Faunistik & Ökologie (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“, Stand (Juli 2020), s. Anhang I

Tabelle 2: Im Zuge der Fledermauskartierung GRAEVENDAL im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Vertreter der Gattung Langohrfledermäuse	<i>Plecotus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>

Die Ergebnisse der Detektorbegehung sowie der Batcorder-Erfassungen zeigen, dass im Vorhabenbereich selbst nur vereinzelte Fledermäuse vorkommen. Daher geht durch die gewerbliche Nutzung dieser Flächen keine direkte Gefahr für Fledermäuse aus. Die nachgewiesenen Individuen hielten sich in erster Linie im nordwestlichen Wohnbereich und südlich der Straßengeleitvegetation am Willy-Brandt-Ring auf. In die bestehenden Gehölzstrukturen am Willy-Brandt-Ring soll im Zuge der Baumaßnahmen nicht eingegriffen werden, weshalb hier keine unmittelbare betriebsbedingte Störwirkung entsteht. Auch die registrierte Jagdaktivität beschränkte sich überwiegend auf diese Bereiche und die südlich gelegene Waldfläche. Eine

Ausnahme bildet der westlichste Teilbereich der Fläche, der durch eine Flugstraße der Zwergfledermaus gequert wird. Das geringe Vorkommen von Fledermäusen auf der Fläche selbst ist auf die Strukturarmut in Verbindung mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche zurück zu führen. Laut den Ergebnissen der Quartierpotenzialkartierung des Büros GRAEVENDEL bieten die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölzstrukturen auf Grund der geringen Gehölzstärke keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse.

Da Fledermäuse insbesondere in den Randbereichen und in dem benachbarten Wohngebiet vorkommen, sind durch die Baumaßnahmen keine anlagebedingten Störungen für Fledermäuse zu erwarten. Durch die möglichen nächtlichen Arbeitsabläufe bei einer gewerblichen Nutzung ist allerdings mit erhöhten Lichtemissionen im Plangebiet zu rechnen. Hierdurch können insbesondere die Populationen lichtempfindlicher Fledermausarten (*Myotis*- und *Plecotus*-arten) negativ beeinflusst werden, da Insekten aus den umliegenden Habitaten weggelockt werden¹². Im Gegensatz dazu können opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler von dem erhöhten Nahrungsangebot profitieren. Dieser Opportunismus bezieht sich allerdings lediglich auf die Nahrungssuche, bei ihrer Wahl der Tagquartiere sind die genannten Arten trotz allem lichtscheu.¹³ Um einer Verarmung der Fledermausfauna entgegen zu wirken, ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche entsprechend den Erläuterungen im Kapitel 7 „fledermausfreundlich“ und zielgerichtet herzustellen. Das Ausleuchten randlicher bzw. benachbarter Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden.

6.2 Vögel

Mit der Untersuchung der Avifauna wurde das Büro STERNA beauftragt. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung basieren auf fünf Begehungen, dabei wurde während der ersten Begehung auch der Baumbestand im Vorhabengebiet und im Umkreis auf Baumhöhlen kontrolliert. Die Erfassung der Baumhöhlen erfolgte im unbelaubten Zustand. Dabei wurden neben der Planfläche auch die Alleebäume sowie das südlich des Willy-Brandt-Ring gelegene Waldstück untersucht. Die Brutvogelerfassung erfolgte auf Basis der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017) für die in NRW planungsrelevanten Arten sowie für die zusätzlich im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler. Entsprechend der unterschiedlichen Wirkfaktoren auf Acker- und Waldvögel und Arten, die in Siedlungsbereichen vorkommen, umfasst das Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich lediglich die erste Häuserreihe nach Süden und Osten. Zur offenen Feldflur und dem Wald wird hingegen ein 50 m breiter Streifen über das Vorhabengebiet hinaus betrachtet. Die Kartierung erfolgte in den frühen Morgenstunden zur höchsten Aktivitätsdichte bei trockenem und windstillem Wetter. Dabei wurden alle erfassten Vogelarten notiert und das Vorkommen von planungsrelevanten Arten zusätzlich im Luftbild verortet. Weitere Angaben können dem vollständigen Ergebnisbericht zur Brutvogelkartierung Büro STERNA im Anhang 2 entnommen werden. Alle während der Kartierung beobachteten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 3 verzeichnet.

¹² Bundesamt für Naturschutz (o.J): Teichfledermaus - *Myotis dasycneme* – Beeinträchtigungen (Onlineabfrage: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18 am 04.08.2020)

¹³ Schroer S., Benedikt H., Marita B. und Franz H. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

Tabelle 3: Bei den fünf Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellte Vogelarten; planungsrelevante Arten **in Fettschrift** (Auszug Brutvogelkartierung STERNA, s. Anhang 2)

Art	Plangebiet	Siedlung und Wall	Wald südlich L 361
Amsel		Brutvogel	Brutvogel
Bachstelze	Nahrungsgast	Brutvogel	
Blaumeise		Brutvogel	Brutvogel
Bluthänfling		Brutvogel	
Buchfink		Brutvogel	Brutvogel
Buntspecht			Brutvogel
Dorngrasmücke		Brutvogel	
Elster		Brutvogel	
Gartenbaumläufer			Brutvogel
Gartengrasmücke		Brutvogel	Brutvogel
Grauschnäpper		Brutvogel	Brutvogel
Grünfink		Brutvogel	
Hausrotschwanz		Brutvogel	
Haussperling		Brutvogel	
Heckenbraunelle		Brutvogel	Brutvogel
Hohltaube			Brutvogel
Kleiber			Brutvogel
Kohlmeise		Brutvogel	Brutvogel
Mäusebussard			Brutvogel
Mönchgrasmücke		Brutvogel	Brutvogel
Rabenkrähe	Nahrungsgast		Brutvogel
Ringeltaube	Nahrungsgast	Brutvogel	Brutvogel
Rotkehlchen		Brutvogel	Brutvogel
Singdrossel		Brutvogel	Brutvogel
Türkentaube		Brutvogel	
Zaunkönig		Brutvogel	Brutvogel
Zilpzalp		Brutvogel	Brutvogel

Im Zuge der Baumhöhlenerfassung konnten im Plangebiet selbst sowie in den Gehölzstrukturen am Willy-Brand Ring und zur nördlich gelegenen Wohnbebauung keine entsprechenden Quartiere nachgewiesen werden. Lediglich im Waldgebiet südlich der L 361 wurden entsprechende Baumhöhlen in alten Eichen vorgefunden.

Für planungsrelevante Vogelarten (Tab 4.1) bietet die Vorhabenfläche durch die intensive ackerbauliche Nutzung kaum geeignete Habitatstrukturen. Entsprechend wurden im Zuge der Brutvogelkartierung keine Brutnachweise für planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet erbracht. Auf der Ackerfläche wurden während der Ortsbegehungen lediglich Bachstelze, Rabenkrähe und Ringeltaube bei der Nahrungssuche beobachtet.

Nur im Randbereich des Vorhabengebietes konnten eine Brut des **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) sowie für den **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) nachgewiesen werden. Der Bluthänfling brütete östlich des Plangebietes auf der Fläche des Bauunternehmens. Individuen dieser Art konnten auf der Ackerfläche nicht beobachtet werden. Die Art bevorzugt ruderal geprägte Flächen, wie sie das Gelände des Bauunternehmens bietet. Der Mäusebussardhorst lag im Waldgebiet südlich des Willy-Brandt-Rings. Durch die räumliche Trennung sind negative Auswirkungen auf die Art auszuschließen. Von den zusätzlich im Kreis Kleve als planungsrelevant zu behandelnden Arten wurde nur der **Haussperling** (*Passer domesticus*) mit einem Brutplatz unter dem Dach des Umspannwerks nachgewiesen. Da das Umspannwerk jedoch nicht vom Planvorhaben betroffen ist, sind keine direkten Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Somit sind keine planungsrelevanten Brutvogelarten unmittelbar von dem Bauvorhaben betroffen.

Die typischen Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Die geringe Größe der Fläche in Verbindung mit den Vertikalstrukturen im Randbereich führen im Plangebiet offensichtlich bereits heute zu einem Meideverhalten. Als Nahrungshabitat ist die Planfläche für keine planungsrelevante Vogelart essenziell.

In Bezug auf die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten innerhalb der angrenzenden Gehölzstrukturen können Störungen durch die Bautätigkeiten während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind die entsprechenden Maßnahmen in Kapitel 7 zu berücksichtigen. Als Brutstandort spielen hier nur mit Gehölzen bestandene Flächen, Saumstrukturen und die Eichen-Allee eine Rolle. Der Acker selber stellt auch für die häufig im Siedlungsbereich vorkommenden und wenig anspruchsvollen Arten keinen essenziellen Teil ihres Lebensraumes dar.

6.3 Amphibien/Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (Tabelle 1) weist keine Amphibien auf. Im Plangebiet sind keine Gewässer oder andere Feuchtbiotope wie feuchte Senken oder feuchtes Grünland vorhanden. Auch auf den angrenzenden Flächen wurden keine entsprechenden Habitate vorgefunden, die für Amphibien als Laichgewässer geeignet sein könnten. Der gesamte Planungsraum ist durch Bebauung, die umgebenden Straßen und Siedlungsflächen von anderen Amphibienlebensräumen isoliert. Folglich sind Amphibienvorkommen nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Die als einzige planungsrelevante Reptilienart aufgeführte **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen und der bereits geschilderten Isolation der Vorhabenfläche im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

6.4 Insekten

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und der nur wenig naturnahen Ausprägung der Randstrukturen ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppen Schmetterlinge, Käfer und Libellen höchst unwahrscheinlich. Für die Tiergruppe geeignete Biotope sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Insektenarten durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Artengruppen der Weichtiere.

7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind insbesondere bei der Baufeldräumung zu beachten. Vegetationsrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Davon abweichende Termine sind mit der UNB Kleve abzustimmen und über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Die Fläche sollte bis zur Inanspruchnahme möglichst weiter intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um keine für eine Reihe von Tierarten wertvollen Brachflächen (Schwarzbrachen) zu schaffen.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Gehölzbestandes und der Saumstrukturen vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinternden Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

Um die Störwirkung der künstlichen Beleuchtungsquellen auf die angrenzenden Gehölzsäume entlang des Willy-Brandt-Rings und die südlich davon gelegenen Waldflächen zu minimieren, ist auf der Gewerbefläche eine „fledermausfreundliches“ Aussenbeleuchtungskonzept zu erstellen.¹⁴ Durch eine entsprechende Beleuchtung ist eine Anlockwirkung auf Insekten aus den angrenzenden Habitaten zu vermeiden, was zu einer Entwertung der Habitate führen würde. Davon wären insbesondere die lichtempfindlichen Fledermausarten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* betroffen. Opportunistische Arten wie Zwergfledermaus und Großer Abendsegler würden vom erhöhten Nahrungsangebot an den Lampen profitieren.

Grundsätzlich ist daher auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. Notwendige Beleuchtung muss zielgerichtet und ohne große Streuung eingesetzt werden. Zu den Seiten und nach Oben ist sie abzuschirmen. Weiterhin ist durch die Standortwahl (z.B. niedrige Anbringung) die Leichtstreuung zu minimieren. Als Leuchtmittel sind Lampen mit einem möglichst geringen UV-Anteil (Wellenlängenbereich: 590 nm – 630 nm) zu verwenden. Optimal sind monochrome Lampen im Bereich von 590 nm. Unter Umständen kann der Einsatz von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zur Minderung von Lichtemissionen beitragen. Diese Maßnahmen verhindern in erster Linie das Anlocken von Beuteinsekten. Lichtempfindliche Arten werden dennoch vergrämt. Daher ist darauf zu achten, dass das südlich gelegene Waldstück vor Lichtemissionen geschützt wird. Das vorhandene Straßenbegleitgrün kann unter Umständen eine Lichtstreuung auf den Wald minimieren, sollte aber selber ebenfalls nicht gezielt ausgeleuchtet werden.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Mit der 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und der Aufstellung des Bebauungsplans Weeze Nr. 39 - Reintjensfeld beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauleitplanerischen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in südwestlicher Richtung zu schaffen. Diese Flächenerweiterung wird voraussichtlich von dem ortsansässigen Betrieb aus der Fachsparte des Zustellgroßhandels „Chefs Culinar West GmbH & Co. KG“ zum Expandieren des Unternehmens genutzt.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines „Eingeschränkten Gewerbegebietes“ (GE_E) und einer privaten Grünfläche mit der überlagernden Darstellung einer Maßnahmenfläche zu der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung um den York Way / Breslauer- und Ilmenauer Straße vor. In diesem Bereich soll ein mit Gehölzen begrünter Erdwall entstehen. Da der Geltungsbereich der 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst, werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung

¹⁴ Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

die Grenzen und Vorhaben des Bebauungsplanes berücksichtigt. Inhaltlich sind die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags für die 39. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gleichermaßen zutreffend.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten und einer Prüfung des Fundortkataster des LANUV. Darüber hinaus erfolgten Kartierungen zur Fledermaus- und Vogelfauna.

Einzig im LANUV aufgeführte Säugetierart ist der Biber, dessen Vorkommen im Plangebiet auszuschließen ist. Daher beschränkt sich die weitere Betrachtung der Gruppe der Säugetiere auf die **Fledermausfauna**. Die Ergebnisse der Detektorbegehung sowie der Batcorder-Erfassungen durch das BÜRO GRAEVENDAL zeigen, dass im Vorhabensbereich selbst nur vereinzelte Fledermäuse vorkommen. Das insgesamt geringe Vorkommen von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes führt der Gutachter GRAEVENDAL auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurück. Die Nachweise von Fledermäusen beschränken sich in erster Linie auf den westlich angrenzenden Wohnbereich sowie die Bereiche entlang der Straßenbegleitvegetation am Willy-Brandt-Ring. Eine Ausnahme bildet eine Teilfläche am westlichen Rand des Plangebietes, die durch eine Flugstraße der Zwergfledermaus gequert wird.

In die bestehenden Gehölzstrukturen am Willy-Brandt-Ring soll nach der Planung nur im Bereich der geplanten Zufahrt eingegriffen werden, weshalb hier nur kleinräumig unmittelbare anlagebedingten Störwirkungen geschaffen werden. Die im Randbereich der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölzstrukturen, die gerodet werden müssen, bieten auf Grund der geringen Gehölzstärke keine geeigneten Nischen oder Höhlungen für Fledermäuse. Zur Vermeidung lichtbedingter Immissionen für Fledermäuse im Bereich der westlich angrenzenden Waldfläche ist die Außenbeleuchtung zielgerichtet und mit sogenannten „fledermausfreundlichen“ Leuchtmitteln entsprechend der nachfolgenden Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen herzustellen. Die Ackerflächen stellen im Plangebiet nur Nahrungsflächen mit geringer Bedeutung für Fledermäuse dar. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für Fledermäuse unter Beachtung eines Beleuchtungskonzeptes auszuschließen.

Durch das BÜRO STERNA wurde für das Vorhabengebiet eine **Brutvogelkartierung** erstellt. Brutnachweise konnten für planungsrelevante Arten nur außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Bei der Kartierung konnte eine Brut des Bluthänflings sowie des Mäusebussards nachgewiesen werden. Das Bluthänflingsnest lag östlich des Plangebietes auf der Fläche des Bauunternehmens, die Mäusebussarde brüteten südlich des Willy-Brandt-Rings. Durch die räumliche Trennung des Willy-Brandt-Rings sind negative Auswirkungen auf im Waldgebiet brütende Individuen auszuschließen. Daneben wurde eine Brut des Haussperlings, der im Kreis Kleve ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten zählt, am Umspannwerk nachgewiesen, welches jedoch nicht vom Planvorhaben betroffen ist. Für planungsrelevante Vogelarten stellt das Plangebiet als Nahrungshabitat keinen essenziellen Bestandteil ihres Lebensraumes dar.

Störungen durch die Bautätigkeiten auf die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten in den angrenzenden Gehölzstrukturen können nicht ausgeschlossen werden. Damit auch hier keine

Tiere oder Gelege zu Schaden kommen, sind die entsprechenden Maßnahmen in Kapitel 7 zu berücksichtigen.

Amphibien oder **Reptilien** sind im Plangebiet aufgrund unzureichender Lebensräume und fehlender Vernetzung mit anderen besetzten Habitaten nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Artengruppen **Schmetterlinge**, **Käfer** und **Libellen**.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die europäischen Vogelarten und die planungsrelevanten Tierarten sind die Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Davon abweichende Termine sind mit der UNB Kleve abzustimmen und über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Die Fläche sollte bis zur Inanspruchnahme möglichst weiter intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, um keine für eine Reihe von Tierarten wertvollen Brachen zu schaffen. Eine erneute Begehung der Planfläche ist im Bereich der Gehölzstrukturen und der Säume vor Aufnahme der Bautätigkeit empfehlenswert.

Durch die notwendigen nächtlichen Arbeitsabläufe ist im Plangebiet mit erhöhten nächtlichen Lichtemissionen zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Außenbeleuchtung der Gewerbefläche zum Schutz von Fledermäusen und Insekten zielgerichtet auf den Boden und mit fledermausfreundlichen Leuchtmitteln entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7 herzustellen. Das Ausleuchten des südlich gelegenen Waldstücks ist zu vermeiden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Quellen erstellt.

Weeze, den 04. August 2020



Sabine Seeling-Kappert

9 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (o.J): Teichfledermaus - *Myotis dasycneme* – Beeinträchtigungen (Onlineabfrage: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,3&button_ueber=true&wg=4&wid=18 am 04.08.2020)

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Graevendal - Büro für Faunistik & Ökologie (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“, Stand (Juli 2020)

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.

LANUV NRW (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 04.08.2020)

LANUV (2019 a): Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten Messtischblätter. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/%2043033> am 03.08.2020).

LANUV (2019 b): Fachinformationssystem (FIS) Planungsrelevante Arten, Artgruppen. (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> am 04.08.2020)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Kreis Kleve (2004): Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, Stand 2004

Planungsbüro STERNA (2020): Brutvogelerfassung zur Umsetzung des Bebauungsplans Reintjensfeld in Weeze (Stand: 06.07.2020)

Schroer S., Benedikt H., Marita B. und Franz H. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543

Südbeck Peter, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, C. Sudfeld (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

10 Anhang

10.1 Ergebnisbericht zur Fledermauserfassung Bebauungsplan Weeze „Reintjensfeld“

10.2 Ergebnisbericht zur Brutvogelerfassung zur Umsetzung des Bebauungsplans Reintjensfeld in Weeze